

Platzordnung und Hinweise Drachenfes Malsheim

§ 1 Geltungsbereich

Diese Platzordnung gilt für den Zeitraum des Drachenfestes auf dem Flugplatzgelände Malsheim, jeweils von Freitag 8.00 Uhr bis Montag 11.00 Uhr sowie über das Veranstaltungswochenende. Die Platzordnung gilt für sämtliche Personen, welche sich auf dem Gelände aufhalten.

§2 Briefing für aktive Teilnehmer

(1) Jeweils am Samstag um 11.00 Uhr und am Sonntag um 10.00 Uhr findet das Briefing beim Moderationszelt statt. Das Briefing ist für die aktiven Teilnehmer am Drachenfes Pflicht, da hier die Regularien des Regierungspräsidiums Stuttgart bekanntgegeben werden (z.B. Flugregeln, Informationen bzgl. der Flugleitung, Feldmanager, Höhenfreigaben, Feldorganisation).

(2) Für später angereiste aktive Teilnehmer stehen die Informationen beim Moderationszelt zur Verfügung.

§3 Anweisungen des Veranstalters

Den Anweisungen des Veranstalters, sowie von diesem beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

§4 Haftung

(1) Jeder aktive Teilnehmer am Drachenfes Malsheim nimmt auf eigene Verantwortung an der Veranstaltung teil.

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden der Teilnehmer, es sei denn, dass diese vom Veranstalter oder von diesem beauftragten Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung für Schäden, die durch den Veranstalter oder von diesem beauftragten Personen verursacht wurden bezüglich des Leibs, des Lebens oder der Gesundheit.

(2) Sämtliche auf dem Veranstaltungsgelände befindlichen Personen sind verpflichtet auf ihr Eigentum selbst zu achten. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden durch Diebstahl oder Vandalismus.

§ 5 Bild-, Ton- und Videoaufnahmen

Der Veranstalter und durch diesen beauftragte Dritte sind berechtigt, im Rahmen der Veranstaltung Bild-, Ton- und Videoaufnahmen der Besucher zu fertigen, ohne dass hierfür durch die abgebildeten Personen eine Vergütung beansprucht werden kann. Der Veranstalter ist berechtigt die so erlangten Aufnahmen zu verwenden und ggf. zu verwerten, insbesondere im Rahmen der Berichterstattung in Medien, wozu auch das Internet gehört. Der Veranstalter ist berechtigt diese Rechte auch auf Dritte zu übertragen.

(2) § 5 Abs. 1 gilt nicht, sofern das Lichtbild, die Ton- oder die Videoaufnahme eine bestimmte Person in den Focus stellt und nicht den Focus auf die Veranstaltung legt.

§ 6 Verhalten auf dem Gelände

(1) Sämtlichen Personen, die keinen vom Veranstalter genehmigten Stand auf der Veranstaltung betreiben, ist das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen gegen Entgelt, ebenso wie das Feilbieten von Waren- oder Dienstleistungen untersagt.

(2) Das Beschädigen der Grasnarbe, auch durch das Entfachen von Feuer unmittelbar auf dem Boden ist, da es sich um ein Flugplatzgelände handelt, untersagt.

(3) Das Entleeren von Chemietoiletten auf dem Gelände, sowie in die Toilette bei der Fliegerschänke ist untersagt. Es werden Dixi-Toiletten bereitgestellt, in die zum Festende auch Chemietoiletten entsorgt werden können.

(4) Ein Stromanschluss wird ausschließlich für die vom Veranstalter genehmigten Verkaufsstände zur Verfügung gestellt. Wasser bekommen die aktiven Teilnehmer in der Flugzeughalle.

(5) Das Befahren des Geländes darf nur mit Fahrzeugen erfolgen, die für die Veranstaltung unbedingt notwendig sind und die über eine gültige Genehmigung, die mit der Anmelde-E-Mail versandt wird, verfügen.

(6) Das Gelände ist spätestens am auf das Festwochenende folgenden Montag um 11.00 Uhr vollständig zu räumen.

Stand 14.02.2017